

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2019/2020



Das Kreis-Jugend-Sportgericht (KJSG) Bielefeld hat für das Spieljahr 2019/2020 den nachstehenden Geschäftsverteilungsplan verabschiedet.

I. Zusammensetzung

- 1) Christine Schröder, VfL Ummeln, Vorsitzende
- 2) Hans-Werner Finke, SV Gadderbaum, Stellvertretender Vorsitzender
- 3) Frank Engelstädter, SC Halle, Beisitzer
- 4) Stefan Figge-Trumpf, SC Bielefeld 04/26, Beisitzer
- 5) Patrick Kaliwoda, SV Brackwede, Beisitzer
- 6) Marcel Soffner, DSC Arminia Bielefeld, Beisitzer

II. Verfahrensart

Das Kreis-JugendSportgericht Bielefeld entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den/die Einzelrichter/-in geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in der Jugendsportgerichtsbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 RuVO/WDFV).

Eine mündliche Verhandlung vor dem Jugendsportgericht (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. RuVO/WDFV) findet in den, besonders dafür vorgesehenen Fällen (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV sowie Ziffer III Abs. 1b dieses Geschäftsverteilungsplans) statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzende im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist diejenige Vorsitzende, die auf dem Kreis-Jugendtag des Kreises Bielefeld des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen (FLVW) gewählt wurde (§ 44 f Satzung/FLVW).

Wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Kreis-Jugend-Sportgericht durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem Beisitzer. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann die Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und zwei Beisitzern zu verhandeln (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV).

Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Kreis-Jugend-Sportgerichts (z. B. Krankheit) ist es in der Besetzung mit der Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

Ziffer III Abs. 2 a und Abs. 2 b dieses Geschäftsverteilungsplans bleibt hiervon unberührt.

III. Zuständigkeit

1. Grundsatz

- a) Alle zur Entscheidung eingehenden Verfahren sind zunächst der Vorsitzenden des KJSG möglichst über das DFBnet-Modul »Sportgerichtsbarkeit«, oder über das elektronische Postfach des KJSG im DFBnet (**christine.schroeder@flvw.evpost.de**) zuzuleiten, die diese dann entweder bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet, oder diese an den jeweils zuständigen Einzelrichter weiterleitet (§ 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV).

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2019/2020



b) Bei einer Zuständigkeit des KJSG für die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden diese stets als Kreis-Jugend-Sportgerichtsverfahren im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV):

aa) Wegen Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 RuVO/WDFV).

ab) Wegen tätlichen Angriffs gegen Spieler oder eine andere bei dem Spiel anwesende Person (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 RuVO/WDFV).

ac) Wegen tätlichen Angriffs auf den Schiedsrichter oder einen Schiedsrichterassistenten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 RuVO/WDFV).

2. Besetzung des Kreis-Jugend-Sportgerichts bei mündlichen Verhandlungen

a) Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt die Vorsitzende sowie bei ihrer Verhinderung ihr ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz (§ 22 Abs. 4 S. 6 und S. 7 RuVO/WDFV).

b) Als erster Beisitzer fungiert der zuständige Einzelrichter (»Berichterstatter«), dessen Spielklasse im anhängigen Verfahren betroffen ist. Für den zweiten Beisitzer wird für die Kammerbesetzung ein rollierendes Verfahren mit den jeweils übrigen Mitgliedern des Kreis-Jugend-Sportgerichts angewandt. Dieses Prinzip gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden handelt, oder wenn ausnahmsweise die Hinzuziehung eines dritten Beisitzers erforderlich werden sollte (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV). Im Zweifel entscheidet die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen über die Besetzung des Kreis-Jugend-Sportgerichts. Finden an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer statt, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

3. Festlegung der Einzelrichter

Als Einzelrichter des Kreis-JugendSportgerichts werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

<u>Spielklasse</u>	<u>Einzelrichter/-in</u>	<u>Vertreter/-in</u>
A-Jugend	Hans-Werner Finke	Christine Schröder
B-Jugend	Hans-Werner Finke	Stefan Figge-Trumpf
C-Jugend	Christine Schröder	Hans-Werner Finke
D-Jugend	Christine Schröder	Frank Engelstädter
E-Jugend	Frank Engelstädter	Patrick Kaliwoda
F-Jugend	Frank Engelstädter	Patrick Kaliwoda
G-Jugend	Frank Engelstädter	Stefan Figge-Trumpf
Juniorinnen	Stefan Figge-Trumpf	Frank Engelstädter
Pokalspiele	Patrick Kaliwoda	Christine Schröder
Freundschaftsspiele	Stefan Figge-Trumpf	Frank Engelstädter
Turniere	Patrick Kaliwoda	Hans-Werner Finke

IV. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2019/2020 wurde durch die Mitglieder des Kreis-Jugend-Sportgerichts beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW veröffentlicht.